

TE OGH 1998/2/24 7Ob39/98f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Kropfitsch als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Niederreiter, Dr.Schalich, Dr.Schinko und Dr.Huber als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Ursula E*****, vertreten durch Dr.Teja H. Kapsch, Rechtsanwalt in Graz, wider die beklagten Parteien 1.) Univ.-Doz. Dr.Doris L*****,

2.) Wolf L*****, vertreten durch Dr.Guido Lindner, Rechtsanwalt in Graz, wegen Wiederaufnahme des Verfahrens 4 C 2622/95i des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz (Streitwert S 97.200,--), infolge Rekurses der beklagten Parteien gegen den Beschuß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz als Rekursgericht vom 2. Dezember 1997, GZ 7 R 147/97g-13, womit der Beschuß des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vom 9.Oktobe 1997, GZ 4 C 2041/97a-5, aufgehoben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht verkündete in der mündlichen Verhandlung vom 9.10.1997 den Beschuß, mit dem die auf Wiederaufnahme des Verfahrens 4 C 2622/95i gerichtete Klage mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zurückgewiesen wurde. Diesen Beschuß fertigte das Erstgericht - mangels Anmeldung eines Rekurses gegen den verkündigten Beschuß - in Analogie zu § 417a Abs 1 ZPO verkürzt (ohne jegliche Begründung) aus. Das Erstgericht verkündete in der mündlichen Verhandlung vom 9.10.1997 den Beschuß, mit dem die auf Wiederaufnahme des Verfahrens 4 C 2622/95i gerichtete Klage mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zurückgewiesen wurde. Diesen Beschuß fertigte das Erstgericht - mangels Anmeldung eines Rekurses gegen den verkündigten Beschuß - in Analogie zu Paragraph 417 a, Absatz eins, ZPO verkürzt (ohne jegliche Begründung) aus.

Das Rekursgericht hob den Beschuß des Erstgerichtes wegen Nichtigkeit auf und verwies die Rechtssache an das Erstgericht zur neuerlichen Beschußfassung zurück. Daß der Rekurs gegen diesen Beschuß zulässig sei, sprach das Rekursgericht nicht aus.

Der dagegen von den Beklagten erhobene Rekurs ist jedenfalls (absolut) unzulässig.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 527 Abs 2 ZPO ist ein Rekurs gegen einen Aufhebungsbeschuß des Rekursgerichtes nur zulässig, wenn das

Rekursgericht dies ausgesprochen hat; das Rekursgericht darf dies nur aussprechen, wenn es die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Revisionsrekurses nach § 528 ZPO für gegeben erachtet. § 527 Abs 2 ZPO entspricht inhaltlich dem § 519 Abs 1 Z 2 ZPO. Auch im Rekursverfahren ist daher ein Aufhebungsbeschluß nur anfechtbar, wenn das Rekursgericht den Rekurs für zulässig erklärt hat; dieser Ausspruch ist an die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 528 ZPO gebunden (Kodek in Rechberger, ZPO Rz 2 zu § 527). Gemäß Paragraph 527, Absatz 2, ZPO ist ein Rekurs gegen einen Aufhebungsbeschluß des Rekursgerichtes nur zulässig, wenn das Rekursgericht dies ausgesprochen hat; das Rekursgericht darf dies nur aussprechen, wenn es die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Revisionsrekurses nach Paragraph 528, ZPO für gegeben erachtet. Paragraph 527, Absatz 2, ZPO entspricht inhaltlich dem Paragraph 519, Absatz eins, Ziffer 2, ZPO. Auch im Rekursverfahren ist daher ein Aufhebungsbeschluß nur anfechtbar, wenn das Rekursgericht den Rekurs für zulässig erklärt hat; dieser Ausspruch ist an die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Paragraph 528, ZPO gebunden (Kodek in Rechberger, ZPO Rz 2 zu Paragraph 527.).

Das Rekursgericht hat den Beschuß des Erstgerichtes wegen Nichtigkeit gemäß§ 477 Abs 1 Z 9 ZPO aufgehoben und dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung aufgetragen. Ein derartiger Beschuß ist ein "echter" Aufhebungsbeschluß, der keine abschließende Entscheidung über die Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des angefochtenen Beschlusses enthält (siehe dazu Kodek aaO Rz 3 zu § 527 ZPO). Er ist daher mangels Zulässigerklärung des Rekurses durch das Rekursgericht jedenfalls unanfechtbar. Das Rekursgericht hat den Beschuß des Erstgerichtes wegen Nichtigkeit gemäß Paragraph 477, Absatz eins, Ziffer 9, ZPO aufgehoben und dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung aufgetragen. Ein derartiger Beschuß ist ein "echter" Aufhebungsbeschluß, der keine abschließende Entscheidung über die Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des angefochtenen Beschlusses enthält (siehe dazu Kodek aaO Rz 3 zu Paragraph 527, ZPO). Er ist daher mangels Zulässigerklärung des Rekurses durch das Rekursgericht jedenfalls unanfechtbar.

Der Rekurs war daher zurückzuweisen. Die Zurückweisung umfaßt auch den im Rekurs enthaltenen Kostenantrag.

Anmerkung

E49305 07A00398

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0070OB00039.98F.0224.000

Dokumentnummer

JJT_19980224_OGH0002_0070OB00039_98F0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at